

PLANZEICHENERKLÄRUNG

nach der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl I Nr. 3 vom 22.01.1991)

Die Planzeichnung wurde ausgearbeitet auf der Grundlage der BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet (siehe textliche Festsetzung Nr.1.1)

z. B. WA 1 Quartierbezeichnung

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z. B. 0.3 GRZ – Grundflächenzahl (siehe textliche Festsetzung Nr.2.1 – 2.4)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



nur Einzelhäuser zulässig (siehe textliche Festsetzung Nr. 3.1)



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
(siehe textliche Festsetzung Nr. 3.2)



Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenverkehrsfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 6.1- 6.3)



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:
Verkehrsberuhigter Bereich (Mischfläche)

Parkplatz (siehe textliche Festsetzung Nr. 6.4)



Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt



Ein- und Ausfahrt

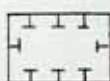
5. GRÜNFLÄCHEN



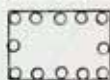
Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung:
Parkanlage

Spielplatz

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textliche Festsetzung Nr. 6.6, 6.8 - 6.10)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Hecken (siehe textliche Festsetzung Nr. 6.7, 6.9, 6.10)



Erhaltung von Einzelbäumen (siehe textliche Festsetzung Nr. 6.8)

7. SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung